

Veröffentlicht im Nachrichtenblatt Hochschule des MBWK: Nr. 06/2020, S. 57 vom 24. September 2020  
Veröffentlicht auf der Homepage: 03. September 2020

## **Prüfungs- und Studienordnung (Satzung) des Fachbereichs Wirtschaft für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Hochschule Flensburg vom 03. September 2020**

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 08. Mai 2020 (GVOBl. Schl.-H. 2020, S. 220) wird nach Beschlussfassungen durch den Konvent des Fachbereichs Wirtschaft vom 10. Juni 2020 und nach Stellungnahme des Senats der Hochschule Flensburg vom 15. Juli 2020 und nach Genehmigung des Präsidiums der Hochschule Flensburg vom 03. September 2020 die folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Studienziel**

Ziel des Studiums im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik ist es, die Befähigung zu einer auf wissenschaftlicher Grundlage beruhenden eigenverantwortlichen Tätigkeit in Wirtschaft und Verwaltung zu vermitteln.

### **§ 2 Abschluss**

- (1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der folgende Hochschulgrad verliehen:  
Bachelor of Science (abgekürzt B. Sc.).
- (2) Der Bachelorabschluss ist der erste berufsqualifizierende Abschluss.

### **§ 3 Regelstudienzeit, Studienvolumen und Orientierungsphase**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Bachelorprüfung sechs Semester.
- (2) Das Studienvolumen beträgt 120 Semesterwochenstunden und 180 Leistungspunkte (Credit Points (CP)), wobei ein Leistungspunkt einer Workload von 30 Arbeitsstunden entspricht.
- (3) Das Studium beinhaltet eine Orientierungsphase, die sich über das erste bis einschließlich dritte Semester erstreckt und mit einer Orientierungsprüfung endet. Die Orientierungsprüfung stellen die Prüfungsleistungen des ersten, zweiten und dritten Studiensemesters dar. Vom ersten Semester müssen alle, vom zweiten und dritten Semester alle bis auf zwei Prüfungsleistungen bestanden sein, um die Orientierungsprüfung insgesamt zu bestehen. Ist die Orientierungsprüfung nicht erfolgreich absolviert, dürfen Prüfungen ab dem vierten Studiensemester nicht wahrgenommen werden, soweit im Modul- und Prüfungsplan nicht anders angegeben. Ist die Orientierungsprüfung nicht innerhalb der Orientierungsphase bestanden, wird eine Studienberatung empfohlen.

#### § 4

##### Module und Prüfungen

- (1) Die Regelungen im Modul- und Prüfungsplan dieser Prüfungs- und Studienordnung beziehen sich auf die fachübergreifenden Bestimmungen der Prüfungsverfahrensordnung (PVO) der Hochschule Flensburg in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Tabelle in der [Anlage 1](#) zeigt den Modul- und Prüfungsplan des Bachelorstudiums Wirtschaftsinformatik inklusive der zugeordneten CP.
- (3) Die Übertragbarkeit und Anerkennung der erlangten Noten regelt § 14 Absatz 6 der PVO. Die Zuordnung der CP zu den einzelnen Modulen ist der Tabelle zu entnehmen.
- (4) Die Wahlpflichtmodule sind in der [Anlage 2](#) zu dieser Ordnung näher beschrieben.
- (5) Die Wahlpflichtmodule werden vom Konvent jeweils für ein Semester einschließlich ggfs. erforderlicher Vorbedingungen durch Beschluss festgelegt.

#### § 5

##### Unterrichts- und Prüfungssprache

- (1) Für jedes Modul sind die Unterrichts- und Prüfungssprache im Modulhandbuch festgelegt.
- (2) Einige Module werden in englischer Sprache angeboten. Ausreichende Englisch-Kenntnisse werden vorausgesetzt.

#### § 6

##### Berufspraktisches Projekt

- (1) Die berufspraktische Ausbildung erfolgt in der Form eines Berufspraktischen Projekts (BPP) mit einer Dauer von zwölf Wochen. Näheres zum BPP wird in der Ordnung zum BPP (Praktikumsordnung) für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik geregelt, die als Anhang zu dieser Satzung beigelegt ist.
- (2) Zum BPP wird zugelassen, wer 120 Leistungspunkte erbracht hat.

#### § 7

##### Bachelor-Thesis

- (1) Die Bachelor-Thesis umfasst eine Abschlussarbeit und ein abschließendes bewertendes Kolloquium.
- (2) Zur Thesis wird zugelassen, wer alle Studien- und Prüfungsleistungen der Semester eins bis fünf erbracht hat.
- (3) Die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit beträgt in der Regel acht Wochen (§ 23 Absatz 6 PVO).
- (4) Das Thema der Abschlussarbeit kann nur einmal innerhalb der ersten vier Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden (§ 23 Absatz 7 PVO).
- (5) Die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit kann in Ausnahmefällen um maximal vier Wochen verlängert werden. Ein Antrag auf Verlängerung ist spätestens zwei Wochen vor dem Abgabetermin dem Prüfungsausschuss vorzulegen (§ 23 Absatz 8 PVO).
- (6) Zulassungsvoraussetzung für das Kolloquium ist eine mit mindestens „ausreichend“ bewertete Abschlussarbeit und das bestätigte BPP.
- (7) Das Kolloquium dauert 30 Minuten je Kandidatin oder Kandidat (§ 26 Absatz 2 PVO). Ist die Note des Kolloquiums „nicht ausreichend“, kann einmal ein Wiederholungskolloquium durchgeführt werden. Der Zeitpunkt der Prüfung sowie gegebenenfalls der Wiederholungsprüfung wird von der oder dem Betreuenden festgelegt.

- (8) Die Bachelor-Thesis ist bestanden, wenn auch das Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Die Noten der Abschlussarbeit und des Kolloquiums sowie die Endnote sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unmittelbar nach dem Kolloquium bekannt zu machen.

## **§ 8**

### **Bildung der Gesamtnote**

- (1) Die Gesamtnote errechnet sich aus den gewichteten Einzelnoten der Prüfungsleistungen sowie der Endnote für die Bachelor-Thesis. Dabei ist das Gewicht einer Prüfungsleistung auf der Basis von CP des jeweiligen Moduls bestimmt: CP eines Moduls dividiert durch die Summe der CP aller in die Gesamtnote eingehenden Module.
- (2) Die Endnote der Bachelor-Thesis ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten der Abschlussarbeit und des Kolloquiums, wobei die Note der Abschlussarbeit mit 80% und die des Kolloquiums mit 20% in die Endnote eingehen.

## **§ 9**

### **Übergangsregelungen**

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt erstmals für alle Studierenden, die zum Wintersemester 2020/21 das Studium im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Hochschule Flensburg aufnehmen.
- (2) Ein Anspruch auf das Lehrangebot sowie die Prüfungen besteht nur im Rahmen der semesterweisen Einführung dieser Studien- und Prüfungsordnung.
- (3) Für Studierende, die bereits vor dem 01.09.2020 im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik immatrikuliert waren, gilt die bisherige Prüfungs- und Studienordnung vom 27. Mai 2015 nach Maßgabe der folgenden Absätze 5 – 9 bis zum 29. Februar 2024 weiter, es sei denn, sie haben verbindlich beantragt, das Studium nach dieser Prüfungs- und Studienordnung fortzuführen.
- (4) Die Veranstaltungen nach der bisherigen Prüfungs- und Studienordnung vom 27. Mai 2015 laufen parallel zur Einführung dieser Prüfungs- und Studienordnung aus und enden mit dem Wintersemester 2021/22.
- (5) Nach dem Auslaufen einer Lehrveranstaltung wird die zugehörige Prüfung zu den Terminen angeboten, die nach PVO vorgesehen sind, sowie zusätzlich noch jeweils am Ende der darauffolgenden zwei Semester. Ausgenommen sind Prüfungen äquivalenter Lehrveranstaltungen. Letztmalig werden diese Prüfungen zum Prüfungszeitraum Wintersemester 2022/23-II angeboten.
- (6) Die Ableistung des Berufspraktischen Projekts sowie der Bachelor-Thesis (inkl. Kolloquium) sind nach der bisherigen Prüfungs- und Studienordnung vom 27. Mai 2015 bis zum 29. Februar 2024 möglich.
- (7) Anerkennungen von Prüfungen nach bisheriger Studien- und Prüfungsordnung vom 27. Mai 2015 sind nur bis zum Ablauf des Prüfungszeitraumes Wintersemester 2022/23-II möglich.
- (8) Die bisherige Prüfungs- und Studienordnung vom 27. Mai 2015 tritt am 29. Februar 2024 außer Kraft.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Flensburg, den 03. September 2020

Professor Dr. Thomas Severin

HOCHSCHULE FLENSBURG  
Fachbereich Wirtschaft  
Der Dekan –

### Anlage 1: Modul- und Prüfungsplan im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik

In den nachfolgenden Tabellen werden gegebenenfalls die hier erläuterten Abkürzungen verwendet:

Art und Umfang der Veranstaltung		Prüfungsart	
V	Vorlesung	PL	Prüfungsleistung nach § 8 Absatz 2 PVO
Ü	Übung	SL	Studienleistung nach § 8 Absatz 4 PVO
W	Workshop	PVL	Prüfungsvorleistung gem. § 8 Absatz 3 PVO
S	Seminar	TPL	Teilprüfungsleistung nach § 14 Absatz 2 PVO
L	Laborveranstaltung	Prüfungsform	
P	Projekt	KL xxx Min.	Klausur nach § 11 PVO mit Angabe der Dauer (in Minuten)
BPP	Berufspraktisches Projekt	MP	Mündliche Prüfung nach § 12 PVO
SWS	Semesterwochenstunden	SP	Sonstige Prüfungen nach § 13 PVO; die konkrete(n) Art(en) dieser Prüfung können jeweils aufgeführt sein oder werden zu Beginn der Veranstaltung angegeben. Es gelten: & entspricht und,   entspricht oder. Besteht die SP aus mehreren Prüfungsteilen, handelt es sich um eine Portfolioprüfung.
CP	Credit Points (CP), Leistungspunkte	OP	Orientierungsprüfung gem. § 3 dieser Satzung
Verbindlichkeit und Merkmal			
PM	Pflichtmodul	WPM	Wahlpflichtmodul
Prüfungssprachen			
DE	Deutsch	EN	Englisch
		DE & EN: Teile in Deutsch und Englisch DE   EN: Entweder komplett in Deutsch oder komplett in Englisch	
PVO: Prüfungsverfahrensordnung der Hochschule Flensburg			

1. Studiensemester								
Modul				Prüfung				Merkmale
Modul	Art	SWS	CP	Art	Form (ggf. Umfang)	Prüfungssprache	Vorbedingungen	Verbindlichkeit
Mathematik	V	4	5	PVL	PVL (3 veranstaltungsbegleitende Tests vor der Klausur)	DE	keine	PM
				PL	KL 120		PVL (2 bestandene Tests)	
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	V	4	5	PL	KL 120	DE	Keine	PM
Rechnungswesen 1 – Einführung in das Rechnungswesen und Buchführung	V, Ü	4	5	PL	KL 120	DE	Keine	PM
Digitale Wirtschaft	V, L	4	5	PL	SP: Gruppenprojekt & Referat & ggfs. Veröffentlichung <u>Oder</u> wird zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben	DE	Keine	PM
Rechnerarchitekturen / Betriebssysteme	V, L	4	5	L <sup>1)</sup>	Labor	DE	Keine	PM
				PL	KL 120			
Programming Basics	V, L	4	5	PL	KL 120	DE	Keine	PM
<b>Alle Module des 1. Studiensemesters</b>		<b>24</b>	<b>30</b>					
<b>Anmerkung:</b> 1.) Mit Erfolg testierter Laboranteil ist Voraussetzung zur Anerkennung der Prüfung.								

2. Studiensemester								
Modul				Prüfung				Merkmale
Modul	Art	SWS	CP	Art	Form (ggf. Umfang)	Prüfungssprache	Vorbedingungen	Verbindlichkeit
Grundlagen der Statistik	V, Ü	4	5	PL	KL 120	DE	Keine	PM
Produktions- und Materialwirtschaft	V	4	5	PL	KL 120	DE	Keine	PM
Rechnungswesen 2 – Kostenrechnung und Controlling	V, Ü	4	5	PL	KL 120	DE	Keine	PM
Business Process Management	V, L	4	5	PL	SP: Projekt <u>Oder</u> wird zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben	DE	Keine	PM
Netzwerke	V, L	4	5	L <sup>1)</sup>	L	DE	Keine	PM
				PL	KL 120			
Programming User Interfaces	V, L	4	5	PL	SP: Projekt <u>Oder</u> wird zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben	DE	Programming Basics	PM
<b>Alle Module des 2. Studiensemesters</b>		<b>24</b>	<b>30</b>					
<b>Anmerkung:</b> 1.) Mit Erfolg testierter Laboranteil ist Voraussetzung zur Anerkennung der Prüfung.								

3. Studiensemester								
Modul				Prüfung				Merkmale
Modul	Art	SWS	CP	Art	Form (ggf. Umfang)	Prüfungssprache	Vorbedingungen	Verbindlichkeit
ERP-Systeme	V, L	4	5	PL	SP: Projekt <u>Oder</u> wird zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben	DE	Keine	PM
Datenbanksysteme	V, L	4	5	PL	KL 120	DE	Keine	PM
Software-Engineering	V, L	4	5	PL	SP: Projekt <u>Oder</u> wird zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben	EN	Keine	PM
Advanced Programming	V, L	4	5	PL	KL 120	DE	Programming Basics	PM
Volkswirtschaftslehre	V	4	5	PL	KL 120	DE	Keine	PM
Statistische Analyseverfahren	V, L	4	5	PL	KL 120	DE	Grundlagen der Statistik	PM
<b>Alle Module des 3. Studiensemesters</b>		<b>24</b>	<b>30</b>					

4. Studiensemester								
Modul				Prüfung				Merkmale
Modul	Art	SWS	CP	Art	Form (ggf. Umfang)	Prüfungssprache	Vorbedingungen	Verbindlichkeit
Datenmanagement & Big Data	W	4	5	PL	KL 120	DE	OP	PM
Data Science	W	4	5	PL	SP: Projekt <u>Oder</u> wird zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben	DE	OP, Statistische Analyseverfahren	PM
Web Engineering	W	4	5	PL	SP: Projekt <u>Oder</u> wird zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben	EN	OP	PM
Investition & Finanzierung	V	4	5	PL	KL 120	DE	OP	PM
Research Methods	W	4	5	PL	SP: Projekt <u>Oder</u> wird zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben	EN	OP	PM
Wahlpflichtfach 1	W	4	5	PL	Module gem. Konventsbeschluss Aktueller Stand: siehe <a href="#">Anlage 2</a>	DE	OP	WPM
<b>Alle Module des 4. Studiensemesters</b>		<b>24</b>	<b>30</b>					

5. Studiensemester								
Modul				Prüfung				Merkmale
Modul	Art	SWS	CP	Art	Form (ggf. Umfang)	Prüfungssprache	Vorbedingungen	Verbindlichkeit
Business Model Transformation	W	4	5	PL	SP: Gruppenprojekt & Präsentation & Projektbericht <u>Oder</u> wird zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben	DE	OP	PM
Einführung in die Künstliche Intelligenz	W	4	5	PL	SP: Projekt <u>Oder</u> wird zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben	DE	OP, Data Science	PM
Software-Project	W	4	5	PL	SP: Projekt <u>Oder</u> wird zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben	EN	OP	PM
Marketing	V	4	5	PL	KL 120	DE	OP	PM
IT-Recht	V	4	5	PL	KL 120	DE	OP	PM
Wahlpflichtfach 2	W	4	5	PL	Module gem. Konventsbeschluss Aktueller Stand: siehe <a href="#">Anlage 2</a>	DE	OP	WPM
<b>Alle Module des 5. Studiensemesters</b>		<b>24</b>	<b>30</b>					

6. Studiensemester								
Modul				Prüfung				Merkmale
<i>Modul</i>	<i>Art</i>	<i>Wochen</i>	<i>CP</i>	<i>Art</i>	<i>Form (ggf. Umfang)</i>	<i>Prüfungssprache</i>	<i>Vorbedingungen</i>	<i>Verbindlichkeit</i>
Berufspraktisches Projekt (BPP)	P	12	18	SL	Dauer: 12 Wochen	DE   EN	120 CP	PM
Bachelor Thesis		8	12	PL	Abschlussarbeit (8 Wochen) und Kolloquium	DE   EN	Bestandene PL der Semester 1 bis 5	PM
<b>Alle Module des 6. Studiensemesters</b>		<b>20</b>	<b>30</b>					

**Anlage 2: Aktuell angebotene Wahlpflichtfächer 1 und 2 (WPM)**

*Hinweis: Wahlpflichtfächer 1 und 2 sind allesamt auch Wahlpflichtmodule (WPM) und werden semesterweise durch den Konvent beschlossen.*

<i>Modul</i>	<i>Sem.</i>	<i>SWS</i>	<i>CP</i>	<i>Art</i>	<i>Prüfungsform (ggf. Umfang)</i>	<i>Prüfungssprache</i>	<i>Vorbedingungen</i>
Advanced Networking	4	4	5	PL	SP: Projekt <u>Oder</u> wird zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben	DE	OP
Agile Produktentwicklung	4	4	5	PL	SP: Projekt <u>Oder</u> wird zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben	DE	OP, noch zu definieren
Workshop Betriebliche Informationssysteme	4	4	5	PL	SP: Projektbericht & lauffähige Software <u>Oder</u> wird zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben	DE	OP
Mobile App Development	4	4	5	PL	SP: Projekt <u>Oder</u> wird zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben	DE	OP
Software Qualitätsentwicklung	4	4	5	PL	SP: Projekt, Schriftliche Ausarbeitung <u>Oder</u> wird zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben	EN	OP, Software Engineering
Design Thinking & Lean StartUp	5	4	5	PL	SP: Gruppenprojekt & Präsentation & Projektbericht <u>Oder</u> wird zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben	DE	OP
Internet of Things	5	4	5	PL	SP: Projekt <u>Oder</u> wird zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben	DE	OP
Methoden der Zukunftsforschung	5	4	5	PL	SP: Referat <u>Oder</u> wird zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben	DE	OP
Software Security	5	4	5	PL	SP: Schriftliche Ausarbeitung <u>Oder</u> wird zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben	EN	OP, Software Engineering

**Anhang zur Prüfungs- und Studienordnung des Fachbereichs Wirtschaft für den  
Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Hochschule Flensburg  
vom 03. September 2020**

**Ordnung für das Berufspraktische Projekt (BPP) – Praktikumsordnung**

Diese Praktikumsordnung ist Bestandteil der Prüfungs- und Studienordnung (Satzung) für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Hochschule Flensburg.

**§ 1**

**Allgemeines**

- (1) In den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik der Hochschule Flensburg ist ein Berufspraktisches Projekt (BPP), nachfolgend kurz als Praktikum bezeichnet, eingebettet. Bei dem Praktikum handelt es sich um ein Pflichtmodul, das von der Hochschule vorbereitet, begleitet und nachbereitet wird.
- (2) Alle Studierenden sind verpflichtet, sich selbst rechtzeitig, nach besten Kräften und in Absprache mit der Hochschule um einen geeigneten Platz für das Praktikum zu bemühen.
- (3) Das Praktikum muss durch einen Vertrag geregelt werden. Ein Muster für einen solchen Vertrag ist als Anlage zu dieser Ordnung beigelegt.

**§ 2**

**Ausbildungsziele**

- (1) Die Studierenden des Bachelorstudienganges Wirtschaftsinformatik sollen durch ein Praktikum in die technischen, wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten von Unternehmen und Verwaltungsorganen Einblick erhalten und fachliche Qualifikationen erwerben, wie sie vor allem in der betrieblichen Praxis erlangt werden können. Insbesondere soll eine realistische Anschauung praktischer Aufgabenstellungen erworben und die eigenständige Urteilsbildung über die Realisierbarkeit theoretischer Konzepte gefördert werden.
- (2) Zudem erleichtert der unmittelbare Kontakt mit der Berufswelt den Hochschulabsolventinnen und -absolventen die Wahl des späteren Tätigkeitsbereichs und den Übergang in die Berufspraxis.
- (3) Das Praktikum sollte nicht zuletzt als ein Ansatzpunkt zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Praxis und Hochschule betrachtet werden. Laufender Informationsaustausch und persönliche Kontakte können zu wertvollen Anregungen für beide Seiten führen.

**§ 3**

**Dauer und Umfang**

- (1) Das Praktikum umfasst einen Zeitraum von zwölf Wochen (480 Stunden), der in einer gemäß § 6 definierten Ausbildungsstätte zu absolvieren ist. Etwaige Urlaubs- und Fehlzeiten werden nicht mitgerechnet.
- (2) Die oder der Studierende erhält entsprechend der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik nach erfolgreicher Ableistung des Praktikums insgesamt 18 Leistungspunkte (Credit Points (CP)) (540 Arbeitsstunden) gutgeschrieben. Darin eingeschlossen sind 2 CP (60 Arbeitsstunden) für ergänzende Aktivitäten zum Praktikum (Formalitäten, Anfertigung der Abschlusspräsentation zum Praktikum).

#### **§ 4 Meldung und Zulassung**

- (1) Das Praktikum ist entsprechend der Prüfungs- und Studienordnung im sechsten Semester vorgesehen.
- (2) Zum Praktikum wird zugelassen, wer 120 Leistungspunkte gemäß § 6 Absatz 2 der Prüfungs- und Studienordnung erbracht hat.
- (3) Das Verfahren zur Meldung und Zulassung wird durch die Dekanin oder den Dekan geregelt.

#### **§ 5 Durchführung**

- (1) Die oder der Studierende bewirbt sich selbständig als Praktikantin oder Praktikant bei einer geeigneten Ausbildungsstätte. Zwischen der Ausbildungsstätte (Praxisstelle) und der Studierenden bzw. Praktikantin oder dem Studierenden bzw. Praktikanten wird ein Vertrag geschlossen.
- (2) Bei der Hochschule werden alle bestehenden Praktikumsverhältnisse registriert. Hierzu legt die oder der Studierende der für Praktikumsangelegenheiten zuständigen Stelle vor Antritt des Praktikums das aktuelle Notenkonto und einen komplett ausgefüllten Vertrag vor, nur dann ist eine Anerkennung des abgeleisteten Praktikums entsprechend § 9 möglich.
- (3) Das Praktikum wird in Zusammenarbeit der Hochschule mit geeigneten Praxisstellen so durchgeführt, dass ein möglichst hohes Maß an Kenntnissen und Fertigkeiten erworben werden kann.
- (4) Die Betreuung der oder des Studierenden am Praxisplatz soll durch eine feste oder einen festen, von der Praxisstelle benannte Betreuerin oder benannten Betreuer erfolgen, die oder der eine angemessene Ausbildung in einer einschlägigen Fachrichtung haben sollte und hauptberuflich in der Praxisstelle tätig ist. Diese Betreuerin oder dieser Betreuer hat die Aufgabe, die Einweisung der oder des Studierenden in ihre oder seine Arbeitsgebiete und Aufgaben zu regeln und zu überwachen. Sie oder er soll als Kontaktperson für Beratungen zur Verfügung stehen und durch regelmäßige Anleitungsgespräche den Lernprozess unterstützen.
- (5) Darüber hinaus ordnet die Hochschule der oder dem Studierenden im Praktikum eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer für die Betreuung zu. Diese oder dieser soll die fachliche Betreuung der oder des Studierenden ergänzen und in Kontakt mit der Betreuerin oder dem Betreuer der Praxisstelle eventuell auftretenden Schwierigkeiten entgegenwirken.
- (6) Die Praxisstelle verpflichtet sich mit der Bereitstellung eines Praktikumsplatzes,
  1. die Studierende oder den Studierenden für die Dauer des berufspraktischen Projektes entsprechend § 2 in geeigneter Weise auszubilden,
  2. der oder dem Studierenden
    - a. eine Bescheinigung über Art und Dauer der Tätigkeit (= Einfaches Zeugnis) sowie den Erfolg der Ausbildung
  - (1) oder
  - b. ein qualifiziertes Zeugnis (Art, Dauer, Leistung und Führung/Verhalten inkl.)
  - (2) auszustellen.
- (7) Die Hochschule verpflichtet sich mit der Feststellung der Eignung eines Praxisplatzes, die Praxisstelle in der Erfüllung ihrer Pflichten aus dem eingegangenen Ausbildungsverhältnis beratend und organisatorisch zu unterstützen.

- (8) Die oder der Studierende verpflichtet sich mit Annahme des Praxisplatzes,
1. die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
  2. die übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
  3. den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Person nachzukommen,
  4. die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen und Vorschriften zu beachten,
  5. die Praxisstelle während des Berufspraktikums nicht ohne Zustimmung der Hochschule zu wechseln.
- (9) Pflichtverletzungen der oder des Studierenden können je nach Schwere die Anerkennung als Studienleistung nach § 9 verhindern.

## **§ 6**

### **Ausbildungsstätte und Ausbildungsprogramm**

- (1) Als Ausbildungsstätten für das Praktikum kommen insbesondere
- Unternehmensberatungen, System- und Softwarehäuser,
  - Unternehmen aus den Bereichen Industrie, Handel, Bankwirtschaft, Presse- und Verlagswesen, Versicherungswirtschaft, Bauwirtschaft, Verkehrswirtschaft, Wirtschaftsprüfung und -beratung etc.,
  - Gebietskörperschaften, öffentliche Betriebe und sonstige Verwaltungen (z.B. Gesundheitswesen),
  - Kammern, Verbände, verbandseigene Institute und Forschungsinstitute
- in Betracht, die eine qualifizierte praktische Ausbildung für künftige Wirtschaftsinformatikerinnen und Wirtschaftsinformatiker durchführen können.
- (2) In begründeten Einzelfällen kann das Praktikum auch an der Hochschule im Rahmen von Projekten des Technologietransfers und dergleichen durchgeführt werden.
- (3) Das Praktikum soll in den Unternehmensbereichen abgeleistet werden, deren Tätigkeiten mit dem Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik zusammenhängen. Die oder der Studierende soll die regelmäßig anfallenden Planungs-, Durchführungs- und Kontrollarbeiten sowie den Einsatz betrieblicher Informationssysteme kennen lernen.
- (4) Soweit dem Ausbildungsniveau entsprechende Veranstaltungen der Aus- und Fortbildung für andere Betriebs- beziehungsweise Verwaltungsangehörige durchgeführt werden, sollen sie der oder dem Studierenden nach Möglichkeit zugänglich gemacht werden.

## **§ 7**

### **Status des oder der Studierenden an der Praxisstelle**

- (3) Während des Praktikums, das Bestandteil des Studiums ist, bleibt die oder der Studierende an der Hochschule Flensburg mit allen Rechten und Pflichten einer oder eines ordentlichen Studierenden immatrikuliert. Sie oder er ist keine Praktikantin oder kein Praktikant im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegt an der Praxisstelle weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Andererseits ist die oder der Studierende an die Ordnungen ihrer oder seiner Praxisstelle gebunden.

## **§ 8**

### **Praktikumspräsentation**

- (1) Die oder der Studierende ist verpflichtet, eine Präsentation über die Praktikumszeit anzufertigen und vorzutragen. Die Präsentation wird von der oder dem das Praktikum begleitenden Person der Ausbildungsstätte auf sachliche Richtigkeit überprüft und abgezeichnet.
- (2) Die Praktikumspräsentation ist Bestandteil der Prüfungsunterlagen.

### **§ 9**

#### **Anerkennung als Studienleistung**

(4) Für die Anerkennung des Praktikums als Studienleistung sind erforderlich:

1. Ein entsprechend § 5 Absatz 1 und 2 registrierter Praktikumsvertrag,
2. ein von der Betreuerin oder dem Betreuer der Hochschule anerkannter Praktikumspräsentation gemäß § 8,
3. die Vorlage eines Zeugnisses bzw. dessen einfache Kopie oder einer Bescheinigung der Praxisstelle gemäß § 5 Absatz 6.

Flensburg, den 03. September 2020

HOCHSCHULE FLENSBURG

Fachbereich Wirtschaft

Der Dekan

gez. Prof. Dr. Thomas Severin